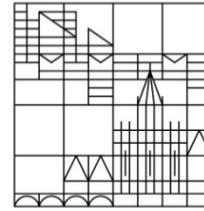


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 54/2015

**Zweite Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Graduiertenschule
“Chemical Biology“**

Vom 21. Juli 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule „Chemical Biology“

vom 21. Juli 2015

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), und § 21 Abs. 1 der Ordnung für die Graduiertenschule „Chemical Biology“ hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Mai 2015 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule „Chemical Biology“ in der Fassung vom 28. Oktober 2008 (Amtl. Bkm. 55/2008), geändert am 12. August 2009 (Amtl. Bkm. 54/2009), beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung für die Graduiertenschule „Chemical Biology“ in der Fassung vom 28. Oktober 2008 (Amtl. Bkm. 55/2008), geändert am 12. August 2009 (Amtl. Bkm. 54/2009), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglied der KoRS-CB kann jede/r werden, die/der

- a) als betreuende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in dem Forschungsgebiet der KoRS-CB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Konstanz gebunden.
- b) als Doktorandin bzw. Doktorand in dem Wissenschaftsgebiet der KoRS-CB die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorandin bzw. Doktorand in der Schule betreut wird und mitarbeiten soll. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Promotionsordnungen der beteiligten Fachbereiche geregelt. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder der KoRS-CB. Die Mitgliedschaft in der KoRS-CB endet in der Regel fünf Jahre nach dem Datum der Aufnahme.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedschaft in der KoRS-CB endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Koordinatorin bzw. dem Koordinator;
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Konstanz;
- bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Abschluss der Promotion, andernfalls fünf Jahre nach dem Datum der Aufnahme. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;
- wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der KoRS-CB nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die KoRS-CB aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und ihrer Betreuenden über eine Promotionsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der KoRS-CB, der Universität Konstanz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Doktorandinnen und Dokto-

randen kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 14 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.“

3. In § 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betreuenden im Vorstand werden aus dem Kreis aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gewählt, die Mitglieder der Graduiertenschule sind. Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand wird von den Doktorandinnen und Doktoranden der KoRS-CB gewählt (§ 10). Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der KoRS-CB eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator der KoRS-CB sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren der Universität Konstanz, die Mitglied der KoRS-CB sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der KoRS-CB.“

5. In § 13 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Organe der KoRS-CB sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied der Graduiertenschule vertreten ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1-2. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der

Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.“

6. In § 14 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die KoRS-CB spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“). Der Betreuerstab stimmt mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die zu besuchenden Kurse des Kursprogramms der KoRS-CB ab.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Interne Mittelverteilung

Mittel zur Förderung von Dissertationsprojekten und Qualifikationsmaßnahmen werden nach Antragsstellung vom Vorstand genehmigt und zugeteilt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der KoRS-CB (siehe auch § 5). Die Koordinatorin bzw. der Koordinator entscheidet im Einzelfall über die Vergabe von Mitteln bis zu € 10.000,-, über die sie bzw. er in den Vorstandssitzungen berichtet und Rechenschaft ablegt. Im Zuge eines transparenten Antragsverfahrens entscheidet der Vorstand über die Mittelvergabe bei Beträgen von über € 10.000,-. Folgekosten für Investitionsmittel, die über die Laufzeit der KoRS-CB hinausgehen, können nicht beantragt werden. Die Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung liegt bei der Antragstellerin bzw. den Antragstellern.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 21. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger, - Rektor -